

# **SO\_GERICHTE VWBES.2022.400 vom 12. Juni 2018**

SO Obergericht, 2018-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2022.400](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2022.400)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2022.400 du 12 juin 2018

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2022.400 del 12 giugno 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die am 3. Juli 1990 in Nordmazedonien geborene A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) reiste am 12. Juni 2004 im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz ein und verfügt seither über eine Aufenthaltsbewilligung. Aufgrund der Schuldensituation wurde der Beschwerdeführerin im Jahr 2014 keine Niederlassungsbewilligung erteilt. Zudem wurde sie mit Schreiben vom 10. Juli 2019 sowie 15. Juli 2022 ausländerrechtlich ermahnt.

### **E. 2**

B.\_\_\_\_ reiste am 15. Januar 1996 im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz ein, woraufhin ihm das Migrationsamt Zürich am 31. Januar 1996 erstmals eine Aufenthaltsbewilligung erteilte. B.\_\_\_\_ verheiratete sich am 13. Mai 2016 mit einer Landsfrau, welche am 7. Juli 2018 verstarb. Aus dieser Ehe entstammt C.\_\_\_\_, geb. [...], welche die nordmazedonische Staatsbürgerschaft innehat. Aus einer früheren Beziehung entstammt die Tochter D.\_\_\_\_, geb. [...], welche Schweizer Bürgerin ist.

### **E. 3**

Das Migrationsamt Zürich verlängerte die Aufenthaltsbewilligung von B.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 12. Juni 2018 (Publikation Amtsblatt des Kantons Zürich: 31. Juli 2018) nicht und wies ihn aus der Schweiz weg. Bis zum damaligen Zeitpunkt hatte sich B.\_\_\_\_ hoch verschuldet und wurde wiederholt straffällig. Per 1. April 2018 wurde B.\_\_\_\_ vom Bevölkerungsamt der Stadt Zürich nach unbekannt abgemeldet. Am 22. April 2022 reichte B.\_\_\_\_ beim Migrationsamt Zürich ein Gesuch um Einreisebewilligung ein, welches mit Entscheid vom 27. April 2022 aufgrund eines fehlenden Anspruchs als gegenstandslos abgeschrieben wurde.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin verheiratete sich am 21. Juni 2022 mit B.\_\_\_\_ in Olten. Am 27. Juni 2022 reichte die Beschwerdeführerin zu Gunsten ihres Ehemannes das Familiennachzugsgesuch ein.

### **E. 5**

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 28. September 2022 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, das Familiennachzugsgesuch abzuweisen.

### **E. 6**

Mit Stellungnahmen vom 10. sowie 11. Oktober 2022 teilte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen mit, ihr Ehemann habe Anfang des Jahres 2004 die [...] GmbH gegründet.

Nach ein paar Jahren habe er diese Firma aufgelöst. Ein weiteres Unternehmen habe er nicht weiterführen können, weil die eigenen Kosten nicht gedeckt gewesen seien. So sei er mit drei Unternehmen vorgegangen, bis er festgestellt habe, dass es nicht funktioniere. Im Jahr 2017 habe ihr Ehemann bei der [...]AG, [...], gearbeitet. Das Unternehmen sei schlecht gelaufen und habe liquidiert werden müssen. Ihr Ehemann wolle in der Schweiz arbeiten, um die Schulden zu sanieren. Den Lebensunterhalt würden sie ohne Sozialhilfe bestreiten. Die Beschwerdeführerin erwarte ferner ein Kind von ihrem Ehemann.

#### **E. 7**

Mit Verfügung vom 21. Oktober 2022 wies das Migrationsamt namens des Departements des Innern das Familiennachzugsgesuch ab. Zur Begründung wurde sinngemäss und im Wesentlichen ausgeführt, dass der Ehemann nach wie vor mit erheblichen Schulden verzeichnet sei. Daneben sei er mehrfach und wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt geraten, wobei er Freiheitsstrafen von insgesamt 105 Tagen, Geldstrafen von total 480 Tagessätzen zwischen je CHF 40.00 und 50.00 sowie Bussen von CHF 1'960.00 gegen sich erwirkt habe. Mit Blick auf seine Vergangenheit sei auch inskünftig davon auszugehen, dass der Ehemann seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkomme und weiterhin Schulden anhäufen werde. Er habe zudem nicht vorbringen können, wie er die Schuldensituation bereinigen möchte. Durch die Schuldenanhäufung sowie das mehrfach straffällige Verhalten seien die objektiven Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) nach wie vor offensichtlich erfüllt. Durch Vorliegen des Widerrufgrundes werde eine weitere Prüfung von Art. 44 AIG obsolet. Zumal die Beschwerdeführerin lediglich die Aufenthaltsbewilligung innehabe, könne sie keine Rechte aus Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ableiten.

#### **E. 8**

Gegen diese Verfügung wandte sich vorerst die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 31. Oktober 2022, sowie alsdann anwaltlich vertreten mit Beschwerde vom 21. November 2022 an das Verwaltungsgericht und liess folgende Rechtsbegehren stellen:

1. Es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, den Nachzug des Beschwerdeführers und seiner Tochter C.\_\_\_\_ zu seiner Ehefrau und der künftig gemeinsamen Tochter zu bewilligen.
2. Es sei den Beschwerdeführer:innen eine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **E. 9**

In der Verfügung des Migrationsamtes Zürich vom 12. Juni 2018 wurde das Vorliegen einer mutwilligen Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von Art. 77a Abs. 1 lit. b VZAE durch den Ehemann bereits rechtskräftig bestätigt. Auch diesbezüglich kann den Ausführungen des Migrationsamtes des Kantons Solothurn gefolgt werden: Der Ehemann hat sich in der Schweiz massiv verschuldet. Der Registerauszug des Betreibungsamtes Zürich 4 vom 10. Mai 2023 attestiert ihm 77 Verlustscheine in Höhe von CHF 624■468.65. Ein Schuldenabbau wird durch die Beschwerdeführerin weder in irgendeiner Form dargelegt noch finden sich hierfür Anhaltspunkte in den Akten. Obschon seine Verschuldung bereits in ausländerrechtlichen Verwarnungen resultierte, legte der Ehemann keine Verhaltensänderung an den Tag, zumal der Betrag der Ausstände trotz der Verwarnungen weiter stark angestiegen ist. Im

Zusammenhang mit der Führung von ihm beherrschter Gesellschaften ist es mehrmals zum Konkurs sowie zu strafrechtlich relevantem Fehlverhalten gekommen, welches sich nicht mit blosser Überforderung erklären lässt. Soweit der Ehemann geltend macht, er habe mit seiner Selbständigkeit einer Verschuldung entgegenwirken wollen, kann ihm nicht gefolgt werden. Er hätte durchaus bereits früher eine unselbständige Erwerbstätigkeit annehmen können, um der Schuldenlast entgegenzuwirken, wie er dies alsdann mit einer Anstellung bei der [...] GmbH offensichtlich getan hat. Das hartnäckige Festhalten an seinem Geschäftsgebaren trotz wiederholtem Scheitern, verdeutlicht, dass er keine Einsicht in sein Fehlverhalten zeigt. Spätestens nach der Verwarnung durfte vom Ehemann erwartet werden, dass er Massnahmen ergreift, um keine weiteren Schulden mehr anzuhäufen. Aus dem gesamten Verhalten des Beschwerdeführers ergibt sich, dass er in mutwilliger Weise Schulden angehäuft hat. Im Falle eines Zuzuges in die Schweiz ist mit einer weiter zunehmenden Verschuldung der Beschwerdeführerin und des Ehemannes zu rechnen, zumal auch die Beschwerdeführerin eine Schuldenlast in Höhe von CHF 33'858.10 aufweist, diesbezüglich bereits wiederholt ausländerrechtlich ermahnt wurde und weiterhin laufend betrieben wird. Ein Verbleib in der Heimat des Ehemannes steht ferner einer Befriedigung der aktuell offenen Gläubigerforderungen nicht entgegen, da ohnehin keine aktuellen Bestrebungen zur Schuldensanierung ersichtlich sind. Somit ist weiterhin von einer mutwilligen Schuldenwirtschaft auszugehen, wodurch die Voraussetzungen von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG erfüllt sind.

#### **E. 10**

Dem Standpunkt der Beschwerdeführerin, dass die Voraussetzungen von Art. 44 ff. AIG allesamt erfüllt seien und somit ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK besteht, kann nicht gefolgt werden. Ein Anspruch nach Art. 44 AIG erlischt wenn Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG gegeben sind (vgl. BGE 2C\_668/2018 e contrario). Auch wenn die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin, dem gemeinsamen Kind und dem Ehemann durch die räumliche Distanz zwangsläufig beeinträchtigt wird, verheirateten sich die Beschwerdeführerin und der Ehemann nach seiner Wegweisung aus der Schweiz, zumal auch die gemeinsame Tochter nach der Wegweisung geboren wurde. Die Heirat und Geburt erfolgten somit erst, nachdem der Ehemann die Schweiz bereits verlassen hatte. Der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann musste damit von Beginn weg bewusst gewesen sein, dass sie den Kontakt allenfalls nur über die Distanz hinweg pflegen können. Die familiären Beziehungen vermögen vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres eine Bewilligungserteilung zu begründen. Vielmehr ist festzustellen, dass das aktuelle Familienmodell inzwischen bereits seit über vier Jahren gelebt wird. Indem der Ehemann bereits seit fünf Jahren im Heimatland wohnt und seine Familie lediglich besuchsmässig in der Schweiz sieht, kennt das gemeinsame Kind aufgrund seines sehr jungen Alters keine andere Form des familiären Zusammenlebens. Die Kontaktpflege der Familie durch wechselseitige Besuche ist in Zukunft wie bis anhin möglich und zumutbar. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, inwiefern der ebenfalls aus Nordmazedonien stammenden Beschwerdeführerin ein allfälliger Umzug mit ihrem Kind in ihr Heimatland möglich und zumutbar wäre. Gesamthaft ist vielmehr entscheidend, dass das öffentliche Fernhalteinteresse aufgrund der horrenden Verschuldung sowie der wiederholten Straffälligkeit gegenüber den privaten Interessen des Ehemannes an einem Zuzug in die Schweiz überwiegt und der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann zumutbar ist, ihr Familienleben weiterhin über die Distanz zu pflegen. Eine Bewilligungsverweigerung ist im aktuellen Zeitpunkt folglich zulässig und verhältnismässig, zumal eine künftige

Neubeurteilung hierdurch nicht dauerhaft ausgeschlossen wird, sofern sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in Zukunft ernsthaft um einen Abbau der bestehenden Schulden des Ehemannes bemühen.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebür auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt bei diesem Ergebnis nicht in Betracht (vgl. § 77 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 124.11] i.V.m. Art. 106 Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 zu bezahlen.
3. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident

Müller

Die Gerichtsschreiberin

Law

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 2C\_344/2023 vom 6. Februar 2024 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.